

Bekanntmachung

Teileinziehung einer öffentlichen Wegefläche in den Gemeinden Kühren und Wahlstorf

Nach § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631) wird folgende in den Gemeinden Kühren und Wahlstorf gelegene öffentliche Wegefläche unter Beschränkung der Widmung auf land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, Rad- und Fußgängerverkehr eingezogen:

Flurstück 28 und 17/6 tlw., Flur 5, Flurstück 11 und 1/5, Flurs 6, Gemarkung Kühren sowie Flurstück 34/1, 45/34 und 12/2, Flur 8, Gemarkung Wahlstorf (Hpthf.)

(Verbindungsweg von Kühren nach Wahlstorf, Kaiskamp)

Die Begründung und ein Lageplan kann in der Amtsverwaltung Preetz-Land, Zimmer 34, Am Berg 2 in 24211 Schellhorn innerhalb der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch wäre beim Amt Preetz-Land, - Der Amtsvorsteher -, Am Berg 2, 24211 Schellhorn, einzureichen.

Schellhorn, den 30.04.2024

Amt Preetz-Land
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage: gez. Dührkoop